

Vorbemerkung

Das Café Nikolai wird von der BruderhausDiakonie Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg, mit Sitz in Reutlingen in der Nikolaikirche am Nikolaiplatz 1 betrieben. Dazu hat die BruderhausDiakonie einen Teil der Nikolaikirche von der Citykirche Reutlingen GbR gepachtet und Außensitzflächen von der Stadt Reutlingen von April bis Oktober eines Jahres angemietet.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der BruderhausDiakonie (nachfolgend: „Leistungserbringer“ genannt) und dem Kunden/Besteller/Veranstalter (nachfolgend „Leistungsempfänger“ genannt) zur Durchführung von Festen, Feiern und Veranstaltungen oder ähnlichen Zusammenkünften (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) im Café Nikolai.
- (2) Für den jeweiligen Vertrag gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Leistungsempfängers finden keine Anwendung. Ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Leistungen und Leistungserbringung

- (1) Leistungen können die Überlassung von Räumen, von Flächen und von vorhandenem Inventar bzw. Einrichtungsgegenständen, die Erbringung der Getränke-, der Speiseversorgung und der Bewirtung, des Service sowie die Erbringung von weiteren Leistungen und Lieferungen sein.
- (2) Die Leistungen sowie Art und Umfang werden durch den jeweiligen Vertrag bestimmt.
- (3) Außerhalb der gültigen Öffnungszeiten des Café Nikolai ist eine Überlassung insbesondere von Räumen und Flächen nicht möglich. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Citykirche Reutlingen GbR abzuschließen.
- (4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in der für ihn üblichen Qualität zu erbringen.

§ 3 Vertragsabschluss, Vertragspartner

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des vom Leistungserbringer erstellten Angebots zustande. Der Leistungsempfänger hat das Angebot schriftlich, per Fax oder E-Mail gegenüber dem Leistungserbringer anzunehmen.
- (2) Ungeachtet des Absatzes (1) gilt im Ausnahmefall der Vertrag auch dann als abgeschlossen, wenn aus zeitlichen Gründen eine Annahme in schriftlicher Form, per Fax oder E-Mail nicht mehr möglich war und dies mündlich so verabredet wurde.
- (3) Ein Vertrag über die Erbringung von Leistungen außerhalb der gültigen Öffnungszeiten des Café Nikolai steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Leistungsempfänger eine gesonderte Vereinbarung mit der Citykirche Reutlingen GbR über die Überlassung insbesondere von Räumen und Flächen wirksam abschließt. Der Leistungsempfänger hat den Leistungserbringer darüber unaufgefordert zu informieren und auf Verlangen des Leistungserbringers die Vereinbarung mit der Citykirche Reutlingen GbR vorzulegen.
- (4) Vertragspartner sind der Leistungserbringer und der Leistungsempfänger. Bestellt ein Dritter die Leistungen für den Leistungsempfänger oder bedient sich der Leistungsempfänger eines gewerblichen Vermittlers oder Organisations, so haftet der Dritte / Vermittler / Organisator dem Leistungserbringer gegenüber zusammen mit dem Leistungsempfänger als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag.

§ 4 Preise, Preisanpassung, Zahlung, Vorauszahlung und Aufrechnung

- (1) Sämtliche Preise sind inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- (2) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Preise zu bezahlen. Dies gilt auch für Leistungen und Auslagen des Leistungserbringers an Dritte in Verbindung mit der Veranstaltung.
- (3) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und dem Termin der Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Leistungserbringer allgemein für die vereinbarten Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
- (4) Rechnungen des Leistungserbringers ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Der Leistungserbringer ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Leistungserbringer berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8%-Punkten

bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Leistungsempfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Leistungserbringer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Leistungserbringer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

- (5) Im jeweiligen Vertrag kann die Zahlung einer Vorauszahlung, ihre Höhe und die Zahlungstermine schriftlich vereinbart werden. Ferner ist der Leistungserbringer ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, auch wenn keine Vereinbarung im Vertrag getroffen wurde.
- (6) Der Leistungsempfänger kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Leistungserbringers aufrechnen.

§ 5 Rücktritt des Leistungsempfängers vom Vertrag

- (1) Bis 2 Monate vor dem Termin der Veranstaltung kann der Leistungsempfänger ohne Angabe von Gründen kostenfrei zurücktreten. Tritt der Leistungsempfänger erst zu einem späteren Zeitpunkt zurück und nimmt die vereinbarten Leistungen nicht in Anspruch, so ist der Leistungserbringer dennoch berechtigt die vereinbarten Preise für die Leistungen gemäß den Absätzen 2 - 4 zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die Regelung des Satzes 2 findet keine Anwendung, wenn der Leistungserbringer den Rücktrittsgrund gesetzt hat und dem Leistungsempfänger dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder wenn dem Leistungsempfänger ein sonstiges gesetzliches oder im jeweiligen Vertrag vereinbartes Rücktrittsrecht zusteht.
- (2) Sofern Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet und im jeweiligen Vertrag ein separater Preis für die Überlassung von Räumen und Flächen vereinbart wurde, ist der Leistungserbringer berechtigt diesen Preis zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Dabei sind Einnahmen aus einer anderweitigen Überlassung der Flächen und Räume anzurechnen. Werden die Flächen und Räume nicht anderweitig überlassen, sind ersparte Aufwendungen in pauschalierter Form auf den vereinbarten Preis anzurechnen. Dies gilt ebenfalls, sofern im jeweiligen Vertrag ein separater Preis für die Überlassung von vorhandenem Inventar bzw. Einrichtungsgegenständen vereinbart wurde.
- (3) Sofern Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet, ist der Leistungserbringer berechtigt:
 - a) im Zeitraum von 2 Monaten bis 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung 10%;
 - b) im Zeitraum von 4 Wochen bis 2 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung 50 %;
 - c) im Zeitraum von 2 Wochen bis zum Termin der Veranstaltung 100%

der entgangenen Vergütung für Getränke- und Speiseversorgung zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Die entgangene Vergütung für die Getränke und Speiseversorgung berechnet sich nach folgenden Grundsätzen: (Vereinbarter Buffet-/Menüpreis pro Person x Personenzahl) + (Preis für 2 Getränke x Personenzahl). War für das Buffet/Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste drei Gänge umfassende Buffet/Menü des allgemeinen Speisenangebots gelegt. Der Preis für ein Getränk ist der auf eine Dezimalstelle abgerundete Durchschnittspreis der vom Leistungserbringer allgemein angebotenen alkoholfreien Getränke und Biere.

- (4) Sofern Absatz 1 Satz 2 Anwendung findet und im jeweiligen Vertrag ein separater Preis für den Service vereinbart wurde, ist der Leistungserbringer berechtigt, entgangene Vergütung für den Service entsprechend Absatz 3 Satz 1 zu verlangen und in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung wird die vereinbarte zeitliche Dauer der Veranstaltung zugrunde gelegt, mindestens jedoch zwei Stunden.
- (5) Dem Leistungsempfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Leistungserbringer kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Dem Leistungserbringer seinerseits bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- (6) Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich, per Fax oder mittels E-Mail gegenüber dem Leistungserbringer zu erklären. Für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Leistungserbringer maßgeblich.

§ 6 Rücktritt des Leistungserbringers vom Vertrag

- (1) Wird eine gem. § 4 Absatz 5 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Leistungserbringer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Leistungserbringer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Der Leistungserbringer ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grunde vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sachliche gerechtfertigte Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a) höhere Gewalt oder andere vom Leistungserbringer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b) Räume und Flächen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. über die Person des Leistungsempfängers oder des Zwecks der Veranstaltung gebucht werden;
 - c) der Leistungserbringer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsempfänger den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Räume und Flächen oder das Ansehen des Leistungserbringers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Leistungserbringers zuzurechnen ist;
 - d) ein Verstoß gegen § 11 Absatz 2 vorliegt.
- (3) Bei berechtigtem Rücktritt des Leistungserbringers besteht kein Anspruch des Leistungsempfängers auf Schadensersatz. Dem Leistungserbringer stehen in diesen Fall die Rechte aus § 5 Absätze 2 - 5 zu.
- (4) Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich, per Fax oder mittels E-Mail gegenüber dem Leistungsempfänger zu erklären. Für die Berechnung der Fristen ist der Zugang der Erklärung beim Leistungsempfänger maßgeblich.

§ 7 Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen sich auf vereinbarte Teilnehmerzahl. Einer Änderung der vereinbarten Teilnehmerzahl bis zu 5 % durch den Leistungsempfänger stimmt der Leistungserbringer zu. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% durch den Leistungsempfänger muss spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Leistungserbringer mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.
- (2) Bei Änderungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% kann der Leistungserbringer seine hierzu erforderliche Zustimmung von einer angemessenen Preisänderung abhängig machen, sofern dies dem Leistungsempfänger nicht unzumutbar ist.
- (3) Handelt es sich bei der Änderung um eine Reduzierung der Teilnehmerzahl bis zu 5%, wird dies vom Leistungserbringer bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei darüber hinausgehenden Reduzierungen, denen der Leistungserbringer nach Absatz (1) Satz 3 zugestimmt hat, wird bei der Abrechnung die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Der Leistungsempfänger hat das Recht, den vereinbarten Preis zu mindern, soweit er nachweist, dass der Leistungserbringer aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl Aufwendungen erspart hat.
- (4) Handelt es sich bei der Änderung um eine Erhöhung der Teilnehmerzahl, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- (5) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Leistungserbringer diesen Abweichungen zu, so kann der Leistungserbringer zusätzliche Leistungen, insbesondere Bewirtung und Service angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die Verschiebung ist auf sein Verschulden zurückzuführen.

§ 8 Inventar, Einrichtungsgegenstände und Zubehör

- (1) Die Nutzung, der vorhandenen gastronomischen Einrichtungsgegenständen, ist dem Leistungsempfänger nicht gestattet. Dazu zählen insbesondere die Kücheneinrichtung samt Küchengeräte, die Salat- und Kühltheke, das Rück- und das Kuchenbuffet, die Kaffeemaschine.
- (2) Das vorhandene Inventar, insbesondere Stühle und Tische verbleiben an Ort und Stelle. Es ist pfleglich zu behandeln.
- (3) Der Leistungserbringer ist berechtigt, beschädigte gastronomische Einrichtungsgegenstände bzw. fehlendes oder beschädigtes Inventar zu ersetzen oder zu reparieren und die Kosten für die Ersetzung bzw. Reparatur und den damit verbundenen Aufwand dem Leistungsempfänger in Rechnung zu stellen.

§ 9 Technische Geräte und Gegenstände, Einhaltung von Urheberrechten

- (1) Die Verwendung von eigenen technischen oder elektronischen Geräten und Gegenständen des Leistungsempfängers bedarf der Zustimmung des Leistungserbringers.
- (2) Die durch die Verwendung dieser Geräte und Gegenstände auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Einrichtungen und Anlagen des Leistungserbringers gehen zu Lasten des Leistungsempfängers, soweit der Leistungserbringer diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Leistungsempfänger ist für die Einhaltung von Urheberrechten Dritter verantwortlich und trägt die in diesem Zusammenhang anfallende Kosten und Gebühren, z.B. GEMA – Gebühren. Sollten entsprechende Forderungen Dritter an den Leistungserbringer herange-

tragen werden, stellt der Leistungsempfänger den Leistungserbringer von diesen Forderungen auf erstes Anfordern frei.

§ 9 Mitgebrachte Gegenstände

- (1) Gegenstände, die im Rahmen der Veranstaltung mitgeführt werden, befinden sich auf Gefahr des Leistungsempfängers in den Räumen. Der Leistungserbringer übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Mitgebrachtes Material, insbesondere Dekorationsmaterial, darf nicht geeignet sein, Schäden am Gebäude, an Personen oder an anderen Gegenständen zu verursachen. Es muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Der Leistungserbringer ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis trotz Aufforderung des Leistungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Leistungserbringer berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Leistungsempfängers zu entfernen. Das Ausstellen und Anbringen von Gegenständen ist wegen möglicher Beschädigungen rechtzeitig vorher mit dem Leistungserbringer abzustimmen.
- (3) Die mitgebrachten Gegenstände und Materialien sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Leistungsempfänger die unverzügliche Entfernung, darf der Leistungserbringer die Gegenstände zu Lasten des Leistungsempfängers entfernen und lagern. Verbleiben die Gegenstände in den Räumen und ist deren Entfernung und Lagerung dem Leistungserbringer nicht zuzumuten, kann der Leistungserbringer für die Dauer des Verbleibs mindestens den vereinbarten Preis für die Überlassung von Flächen und Räumen verlangen. Ist kein separater Preis für die Überlassung von Flächen und Räumen vereinbart, so kann der Leistungserbringer eine angemessene Vergütung verlangen und in Rechnung stellen. Dem Leistungsempfänger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Leistungserbringer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dem Leistungserbringer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 10 Mitbringen von Speisen und Getränken

- (1) Der Leistungsempfänger und die Teilnehmer der Veranstaltung dürfen keine Speisen und Getränke zur Veranstaltungen mitbringen und konsumieren.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Leistungserbringer. In diesen Fällen wird ein Entgelt zur Deckung der Gemeinkosten und zur Honorierung politischem Charakter oder von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leistungserbringers.

§ 11 Sonstige Rechte und Pflichten des Leistungsempfängers

- (1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet den Leistungserbringer über die Art der Veranstaltung zu informieren. Die Durchführung von Veranstaltungen mit öffentlichem politischem Charakter oder von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leistungserbringers.
- (2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, des Inventar bzw. der Einrichtungsgegenstände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leistungserbringers.
- (3) Aus Gründen des Lärmschutzes dürfen die Außenflächen ab 22:30 Uhr nicht mehr benutzt werden und müssen bis zu diesem Zeitpunkt aufgeräumt sein. Ferner dürfen aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes keine Lautsprecher- und Musikübertragungsanlagen betrieben werden. Eine Beschallung der Außenanlagen aus einer in den Räumen selbst installierten Übertragungsanlage ist ebenfalls nicht zulässig.
- (4) Der Sanitärbereich im Untergeschoß des Café Nikolai darf genutzt werden.

§ 12 Haftung des Leistungserbringers

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderweitigen Regelungen vorsehen, sind Ansprüche des Leistungsempfängers auf Schadensersatz ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Leistungserbringers auftreten, wird der Leistungserbringer bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Leistungsempfängers bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und Mängel zu beseitigen. Eine Minderung wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen.

- (4) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet eingetretene Schäden anzuzeigen und auf mögliche Schäden rechtzeitig hinzuweisen, insbesondere hat er auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Der Leistungsempfänger ferner ist verpflichtet einen eingetretenen Schaden so gering wie möglich zu halten und den Eintritt von möglichen Schaden zu vermeiden bzw. so minimal als möglich zu halten.

§ 13 Haftung des Leistungsempfängers

- (1) Der Leistungsempfänger haftet für Schäden am Gebäude, an den Flächen und Räumen oder am Inventar bzw. den Einrichtungsgegenständen, die durch Veranstaltungsteilnehmer oder Besucher, Mitarbeiter / -innen des Leistungsempfängers oder sonstige von ihm beauftragte oder von ihm eingeladene Dritte oder von ihm selbst verursacht werden.
- (2) Der Leistungserbringer kann vom Leistungsempfänger die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Leistungsempfänger sind unwirksam.
- (2) Erfüllung- und Zahlungsort ist Reutlingen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist Reutlingen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.